

Antrag

der Abg. Dr. Erik Schweickert u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

**Auswirkungen auf Tourismus, Landwirtschaft, Obstanbau
und Weinbau durch ein etwaig erfolgreiches Volksbegehren
„Artenschutz – Rettet die Bienen“**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie die Auswirkungen einer Umsetzung der Forderungen des Volksbegehrens auf Landwirtschaft, Obstanbau und Weinbau in den Landschaftsschutzgebieten einschätzt;
2. wie sie die Auswirkungen einer Umsetzung der Forderungen des Volksbegehrens auf Landwirtschaft, Obstanbau und Weinbau in den Natura-2000-Gebieten einschätzt;
3. wie sie die im Volksbegehren geforderte Erhöhung der Quote des Bioanbaus bis zum Jahr 2035 unter dem Gesichtspunkt des Selbstversorgungsgrads sieht;
4. wie sie die Vermarktungsmöglichkeit der nach Bio-Standard erzeugten Lebensmittel bis zum Jahr 2035 einschätzt;
5. wie sie zu einem Kompletterbot der Nutzung von Pflanzenschutzmitteln in Natura-2000-Gebieten steht;
6. wie sie die Auswirkungen des Kompletterbots von Pflanzenschutzmitteln speziell im Weinbau bewertet;
7. wie hoch sie die dadurch entstehenden Ernteaufschläge einschätzt;
8. wie sie die Gefahr bewertet, dass aufgrund ausgebrochener, potenziell allergener Pilzkrankungen die touristische Nutzung von Weinbergen und Ackerbaugetreide zweigeteilt aufgegeben werden muss;

Eingegangen: 19.08.2019/Ausgegeben: 14.10.2019

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

9. wie sie grundsätzlich die Ziele des Volksbegehrens für vereinbar mit einer aktuellen oder künftigen Nutzung im Tourismus sieht;
10. welche Ausfälle sie aufgrund ggf. großer Sperrungen von touristisch genutzten Weinbergen und Agrarlandschaften für den örtlichen Tourismus sieht.

16. 08. 2019

Dr. Schweickert, Karrais, Dr. Rülke, Weinmann,
Brauer, Keck, Haußmann, Hoher, Dr. Timm Kern,
Reich-Gutjahr FDP/DVP

Begründung

Die Initiatoren des Volksbegehrens „Rettet die Bienen – Volksbegehren Artenschutz“ stellen in ihrem zur Unterschrift ausgelegenen Gesetzesantrag u. a. die Forderung auf, dass die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der konventionellen Landwirtschaft halbiert und in Schutzgebieten völlig verboten wird. Schutzgebiete im Sinne des Gesetzgebers sind nicht nur Naturschutzgebiete, sondern auch alle Natura-2000-Gebiete im Land. Diese machen schätzungsweise 18 % der Landesfläche aus. Das Innenministerium hat das Volksbegehren für zulässig erklärt.

Unweigerlich würde dies daher auch die zu Acker- und Weinbau genutzten Flächen betreffen. Im Weinbau werden vor allem Pflanzenschutzmittel zur Bekämpfung von Pilzbefall eingesetzt. Diese Pilze können Sporen absondern, die teilweise als potenziell allergen einzustufen sind. Sollten ganze Weinberge befallen sein, steht zu befürchten, dass Verwaltungen den Zugang im Sinne eines vorbeugenden Gesundheitsschutzes sperren. Ähnliches würde für Agrarlandschaften gelten. Es haben bereits Gemeinderäte aus Weinanbauregionen ihre Bedenken geäußert (Gemeinde Vogtsburg, Badische Zeitung 31. Juli 2019).

Dies würde zu deutlichen Einschränkungen für wander- und landschaftsorientierte Tourismusdestinationen führen. Die Antragsteller fragen daher nach der Einschätzung der Tourismusexperten in der Landesregierung.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 2. Oktober 2019 Nr. Z(212)-0141.5/477F nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie sie die Auswirkungen einer Umsetzung der Forderungen des Volksbegehrens auf Landwirtschaft, Obstanbau und Weinbau in den Landschaftsschutzgebieten einschätzt;*
- 2. wie sie die Auswirkungen einer Umsetzung der Forderungen des Volksbegehrens auf Landwirtschaft, Obstanbau und Weinbau in den Natura-2000-Gebieten einschätzt;*

Zu 1. und 2.:

Zu den Auswirkungen des Volksbegehrens wird auf die Stellungnahme der Landesregierung zu den Fragen 7, 8 und 9 zum Antrag 16/6548 der Fraktion der CDU „Volksbegehren Artenschutz“ verwiesen.

- 3. wie sie die im Volksbegehren geforderte Erhöhung der Quote des Bioanbaus bis zum Jahr 2035 unter dem Gesichtspunkt des Selbstversorgungsgrads sieht;*

Zu 3.:

Derzeit beträgt der Anteil der ökologisch bewirtschafteten landwirtschaftlich genutzten Flächen (LF) in Baden-Württemberg nach Daten aus dem Öko-Kontrollverfahren 14,0 %. Die im Volksbegehren als Gesetzesziel vorgesehene Erhöhung des Anteils des ökologischen Landbaus auf 50 % der LF bis zum Jahr 2035 würde eine gute Verdreifachung der aktuellen Öko-Flächen bedeuten.

Der Leistungsrückgang je Tier ist in Ökobetrieben nicht ganz so stark wie im Pflanzenbau, weil die Leistungen, die Tiere bei ökologischer Haltung erreichen können, im Vergleich zur konventionellen Tierhaltung nur wenig geringer sind.

Die Selbstversorgungsgrade in Baden-Württemberg liegen bei den meisten Produkten unabhängig von der Produktionsweise deutlich unter 100 % (Getreide: 102 %, Milch 54 %, Rindfleisch 57 %, Schweinefleisch 50 %, Eier 25 %, Obst 45 %, Gemüse 24 %). Unter der Annahme, dass sich das Verbraucherverhalten (Konsumverhalten, Wegwerfanteil von Lebensmitteln, etc.) nicht verändert, ist zu erwarten, dass die im Volksbegehren geforderte Erhöhung des Anteils des Ökolandbaus auf 50 % die Selbstversorgungsgrade weiter absinken ließe. Im Vergleich zu den Selbstversorgungsgraden auf Bundesebene würde Baden-Württemberg nachdrücklich weiter im Ranking zurückfallen.

Der Anbauanteil von Bioprodukten beeinflusst den Versorgungsgrad aber wesentlich geringer als Wettbewerbsfaktoren.

Da die anhaltend starke Nachfrage nach Bio-Produkten bisher durch das regionale Angebot nicht gedeckt werden konnte, stiegen die Importe von Bio-Getreide und Bio-Proteinpflanzen kontinuierlich an. In der Produktgruppe Bio-Gemüse liegt ein sehr großes Potenzial, um Importware durch Öko-Produkte aus heimischer Erzeugung zu ersetzen.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Insgesamt zeigt sich, dass in keiner Produktgruppe eine vollständige Selbstversorgung aus heimischer Bio-Ware besteht. Es besteht damit in allen Produktgruppen durch Umlenkung von Warenströmen vom Grundsatz her das Potenzial, mehr deutsche bzw. regionale Bio-Ware am Markt zu platzieren. Dies setzt aber voraus, dass die Konsumenten konsequent nur baden-württembergische Bio-Produkte kaufen.

4. wie sie die Vermarktungsmöglichkeit der nach Bio-Standard erzeugten Lebensmittel bis zum Jahr 2035 einschätzt;

Zu 4.:

Die Öko-Erzeugerpreise liegen derzeit im Durchschnitt um den Faktor 1,23 (Rindfleisch) bis 2,95 (Brotweizen) über den Preisen für konventionelle Ware. Die Preise für Öko-Erzeugnisse haben sich in den letzten Jahren weitgehend stabil entwickelt, wogegen die Preise konventioneller Ware eher schwankten. Eine einseitige Ausdehnung des Ökolandbaus um gut das Dreifache innerhalb weniger Jahre kann zu einem massiven Preiseinbruch bei ökologisch erzeugten Produkten führen. So werden derzeit bei Öko-Milch und Öko-Schweinefleisch die Mengen in der Verarbeitung und Vermarktung entlang der Nachfrage gesteuert (z. B. durch zeitweisen Aufnahmestopp von neuen Milchlieferanten bei Öko-Milch verarbeitenden Molkereien), um einen Preisdruck im Markt zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, nicht nur die Steigerung der ökologischen Lebensmittelerzeugung, sondern parallel dazu auch die Verarbeitung und Vermarktung weiterzuentwickeln und insbesondere auch die Nachfrage nach Bio-Produkten zu steigern.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf werden Landwirtinnen und Landwirte nicht gezwungen, auf ökologische Landwirtschaft umzustellen. Vielmehr würde durch die Zielvorgabe von 50 Prozent ökologischer Landbau die Politik verpflichtet, das Umfeld so attraktiv zu gestalten, dass eine Umstellung auf ökologischen Landbau auch betriebswirtschaftlich interessant und sinnvoll ist. Letztlich ist die Umstellung auf ökologische Wirtschaftsweise eine unternehmerische Entscheidung und Investition.

Eine erhöhte Nachfrage nach regionalen Bio-Produkten ist der Schlüssel für eine marktkonforme Erhöhung des Ökoanteils in der baden-württembergischen Land- und Ernährungswirtschaft. Aktivitäten des Landes im Rahmen des weiterentwickelten Aktionsplans „Bio aus Baden-Württemberg“ mit konkreten Förderangeboten, wie dem Biozeichen Baden-Württemberg oder der Förderung regionaler Wertschöpfungsketten z. B. in den Bio-Musterregionen Baden-Württemberg, können eine marktkonforme Umstellung auf ökologische Erzeugung befördern und unterstützen.

Die Nachfrage und der Absatz für regionale Bio-Produkte können auch durch eine stärkere Einbeziehung von Ökolebensmitteln in der Verpflegung durch Kitas, Schulen und andere Einrichtungen der Außer-Haus-Verpflegung angeregt werden.

Die große Herausforderung für die Zukunft ist es, einerseits die regionale Bio-Produktion zu stärken, damit diese mit dem starken Wachstum des Bio-Absatzes mithalten kann, und andererseits durch eine gezielte Regionalvermarktung den Absatz baden-württembergischer Bio-Produkte deutlich zu erhöhen. Darin liegen erhebliche Wertschöpfungspotenziale für Betriebe in Baden-Württemberg.

5. wie sie zu einem Kompletterbot der Nutzung von Pflanzenschutzmitteln in Natura-2000-Gebieten steht;

Zu 5.:

Von der Ausdehnung des Verbots von Pflanzenschutzmitteln auf die im Volksbegehren genannten Schutzgebiete, insbesondere die Landschaftsschutzgebiete, wären nach Schätzungen ca. 144.000 ha Ackerbaufläche, 16.000 ha Sonderkulturfläche sowie 262.000 ha Grünland betroffen. Das sind mit 450.000 ha ca. 30 % der insgesamt 1.600.000 ha landwirtschaftlich genutzten Fläche in BW.

Der Gesetzesentwurf sieht aber kein uneingeschränktes Kompletterbot vor. Vielmehr sollen Ausnahmen vom Verbot dann möglich sein, wenn die Schutzgüter (also die Lebensräume und geschützte Tiere und Pflanzen) durch den Einsatz von Pestiziden nicht betroffen wären.

Das geplante Verbot von Pflanzenschutzmitteln umfasst sowohl chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel als auch Pflanzenschutzmittel, die im Ökolanbau erlaubt sind wie Kupfer, Schwefel, biologische Mittel (antagonistische Mikroorganismen z. B. *Bacillus thuringiensis*) oder auch Pheromone, die für biotechnische Verfahren genutzt werden.

Im konventionellen Anbau ist ohne PSM-Einsatz in vielen Fällen keine Wirtschaftlichkeit zu erreichen, da der höhere Arbeitsaufwand und der geringere Ertrag nicht durch die höheren Marktpreise kompensiert werden können. Soweit keine umfassenden Ausnahmen möglich wären, wäre der konventionelle Anbau in den Schutzgebieten in der bisherigen Form nicht mehr wirtschaftlich möglich.

Auch im Ökobereich ist der Anbau der Sonderkulturen Apfel, Wein, Hopfen, Gemüse sowie der Anbau von Kartoffeln und Leguminosen (Hülsenfrüchte) ohne Pflanzenschutzmittel in der Regel nicht möglich. Auch dieser wäre auf Ausnahmen angewiesen. Ob diese möglich wären, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

Lediglich extensive Formen des Getreideanbaus und der Futterpflanzenanbau wären bei dem geplanten Verbot in den Schutzgebieten realisierbar mit gegebenenfalls negativen Folgen auf die Fruchtfolgevielfalt.

Auf Grünland werden in der Regel weder im konventionellen noch im ökologischen Anbau Pflanzenschutzmittel flächendeckend eingesetzt, sodass die Grünlandbewirtschaftung weniger betroffen wäre.

Zu den Möglichkeiten der Ausnahmegenehmigungen vgl. die Ausführungen zu Fragen 1 und 2.

Nach Ansicht des Ministeriums für Umwelt, Klima, und Energiewirtschaft kann ein für die Landwirtschaft verträglich umgesetztes Pestizidverbot in Schutzgebieten in erheblichem Maße zur Erreichung der Biodiversitätsziele des Landes beitragen. Studien belegen, dass der Einsatz von Pestiziden eine von mehreren relevanten Ursachen im Bereich Insektensterben darstellt. Schutzgebiete werden ausgewiesen, um den Lebensraum an dieser Stelle zu erhalten und die unterschiedlichsten Arten an diesen besonders sensiblen und wertvollen Stellen wirksam zu schützen. Dadurch, dass bisher innerhalb dieser Schutzgebiete auf intensiv genutzten Flächen Pestizide erlaubt sind, können durch deren Einsatz in vielen Fällen auch Organismen getötet werden, die die Pflanzen nicht schädigen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Schutzzweck der Gebiete an dieser Stelle nicht voll wirkt.

Die spezifischen Wechselwirkungen sind jedoch im Detail zu betrachten. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die bestehende Kulturlandschaft eine Konsequenz aus der Landnutzung ist. Es muss deshalb zum Erhalt der biologischen Vielfalt auch weiterhin die angemessene Bewirtschaftung der für den Naturschutz wichtigen Kulturlandschaften sichergestellt werden.

6. wie sie die Auswirkungen des Kompletterbotts von Pflanzenschutzmitteln speziell im Weinbau bewertet;

Zu 6.:

Sowohl beim konventionellen als auch beim ökologischen Qualitätsweinbau kommen Pflanzenschutzmittel zum Einsatz. Dies gilt auch für die sogenannten pilzwerstandsfähigen Rebsorten. Bei diesen Rebsorten kann die Zahl der Fungizidspritzungen zwar erheblich reduziert werden. Pflanzenschutz ist allerdings auch hier erforderlich, um Erträge und die nötige Qualität des Weins zu erhalten.

Trotz der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Ausnahmen ist absehbar, dass auf vielen Flächen der Einsatz von Pestiziden in der bisherigen Form künftig nicht mehr ohne weiteres möglich ist und damit sowohl der konventionelle als auch der ökologische Weinbau in der bisherigen Form nicht mehr überall realisierbar wäre.

Zu den Möglichkeiten der Ausnahmegenehmigungen vgl. die Ausführungen zu Fragen 1 und 2.

7. wie hoch sie die dadurch entstehenden Ernteausfälle einschätzt;

Zu 7.:

Ohne jegliche Pflanzenschutzbehandlungen wären bei allen gängigen Hauptrebsorten keine verwertbaren Traubenerträge zu erwarten.

Landesweit sind aktuell aufgrund bisheriger geringer Nachfrage nur rund 2 % der Rebfläche mit pilzwiderstandsfähigen Rebsorten bestockt. Auch bei diesen Rebsorten könnte selbst bei günstigem Witterungsverlauf nur eine „Teilernte“ erwartet werden, weil bei einem Totalverbot für Pflanzenschutzmittel Schädlinge wie z. B. Traubenwickler oder Kirschessigfliege nicht abgewehrt werden könnten.

Es kommt darauf an, ob Ausnahmen in einem großen Umfang realisiert werden können. Dies kann aktuell nicht belastbar und nicht für alle betroffenen Anbaubereiche abgeschätzt werden.

8. wie sie die Gefahr bewertet, dass aufgrund ausgebrochener, potenziell allergenen Pilzkrankungen die touristische Nutzung von Weinbergen und Ackerbaugetreide zeitweise aufgegeben werden muss;

Zu 8.:

Die Attraktivität für den Tourismus liegt insbesondere in der besonderen Schönheit der Weinbaugebiete. Der Erhalt der Weinbaukulturlandschaft ist daher Voraussetzung für eine weitere touristische Nutzung.

Zur Frage der allergenen Wirkung flüchtig auftretender Pilzkrankheiten, wie z. B. des „Echten Mehltaus“ mit entsprechender Luftverfrachtung der Pilzsporen, liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

9. wie sie grundsätzlich die Ziele des Volksbegehrens für vereinbar mit einer aktuellen oder künftigen Nutzung im Tourismus sieht;

Zu 9.:

Die heutige Landschaftsvielfalt in Baden-Württemberg bietet ideale Voraussetzungen, um einen Aktiv- oder Natururlaub zu verbringen. Ergänzt werden touristische Naturerlebnisse durch ein hochwertiges und abwechslungsreiches Angebot aus Gastronomie und regionalen Erzeugnissen. Der Naturtourismus erfreut sich in ganz Deutschland bereits seit einigen Jahren einer wachsenden Nachfrage.

Dies berücksichtigt die Tourismuskonzeption Baden-Württemberg, indem sie „Natur“ als Schwerpunktthema des touristischen Marketings festlegt und „Nachhaltigkeit“ als eines von vier Grundprinzipien der zukünftigen touristischen Entwicklung verankert.

Die Dimension der Auswirkungen des Volksbegehrens auf die Möglichkeiten des Tourismus ist derzeit nicht abschließend zu bewerten.

10. welche Ausfälle sie aufgrund ggf. großer Sperrungen von touristisch genutzten Weinbergen und Agrarlandschaften für den örtlichen Tourismus sieht.

Zu 10.:

Es ist nicht erkennbar, ob und wenn ja in welchem Umfang es künftig zu großen Sperrungen von touristisch genutzten Weinbergen und Agrarlandschaften kommen sollte. Eine belastbare Aussage dazu, ob in unwahrscheinlichen Fällen von Sperrungen Auswirkungen auf den Tourismus zu befürchten sind, ist daher nicht möglich.

Hauk

Minister für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz